|  |
| --- |
| Verfahrensvermerk Bebauungsplan |
| 1. Der Stadtrat / Gemeinderat / evtl. beschließender Ausschuss hat in der Sitzung vom [Datum] gemäß [§ 2 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__2.html) die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am [Datum] ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß [§ 3 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__3.html) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß [§ 4 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__4.html) für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß [§ 4 Abs. 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__4.html) in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] wurde mit der Begründung gemäß [§ 3 Abs. 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__3.html) in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus / in der Gemeindeverwaltung, Zimmer [Raumbezeichnung], Anschrift: [Adresse], während folgender Zeiten [Werktage, Stunden]bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
6. Die Gemeinde / Marktgemeinde / Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom [Datum] den Bebauungsplan gem. [§ 10 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__10.html) in der Fassung vom [Datum] als Satzung beschlossenGemeinde / Marktgemeinde / Stadt .............................., den [Datum](Ober-) Bürgermeister/-in .............................. (Siegel)
7. Die Regierung / Das Landratsamt .............................. hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom [Datum], AZ ..................... gemäß [§ 10 Abs. 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__10.html) genehmigt.Regierung/Landratsamt .............................., den [Datum]Unterzeichner/-in .............................. (Siegel Genehmigungsbehörde)
8. AusgefertigtGemeinde / Marktgemeinde / Stadt .............................., den [Datum](Ober-) Bürgermeister/-in .............................. (Siegel)
9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am [Datum] gemäß [§ 10 Abs. 3 HS 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__10.html)

*oder*Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am [Datum] gemäß [§ 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__10.html) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des [§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__44.html) sowie [Abs. 4 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__44.html) und die [§§ 214](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__214.html) und [215 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__215.html) wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.Gemeinde / Marktgemeinde / Stadt .............................., den [Datum](Ober-) Bürgermeister/-in .............................. (Siegel) |

Anmerkungen:

Es kann auch jeder einzelne Verfahrensabschnitt durch Siegel und Unterschrift gesondert bestätigt werden. Die Vermerke 1–3 sind nur erforderlich, wenn der entsprechende Beschluss gefasst wurde. Vermerk 7 entfällt, wenn der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf, was der Regelfall ist. Hinweise: Die Verfahrensvermerke sind auf den Ausfertigungen der Bauleitpläne anzubringen.